OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553251/17/KLe/HK

Datum: Linz, 22. Dezember 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA Dr. B__, Dr. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.04.2025, GZ: BHGRWA-2024-251947/24-AD, betreffend Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (mitbeteiligte Partei: Gemeinde D__), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruchpunkt „G) Auflagen“ im Punkt 4. nach dem Wort „Starkregenereignissen“ die Wortfolge „bzw. nach Einstau des Beckens“ eingefügt wird.
Die wasserrechtliche Bewilligung wird für die Sammlung und retentierte Ableitung der Oberflächenwässer einzelner privater Zufahrten, die Oberflächenwässer der Landesstraße sowie die Gehsteigwässer im Abschnitt zwischen Straßen-km 1,031 bis Straßen-km 0,840 entlang der E-Straße, Bauabschnitt II – Feuerwehr erteilt.
Spruchpunkt E) wird wie folgt geändert:
„E) Liegenschaft mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:
Abschnitt der E-Straße von Straßen-km 0,840 bis Straßen-km 1,031 Bauabschnitt II – Feuerwehr in D__“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.04.2025, GZ: BHGRWA-2024-251947/24-AD, wurde dem Antrag der mitbeteiligten Partei vom 10.06.2024 stattgegeben und die wasserrechtliche Bewilligung wie folgt erteilt:

„I. Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt dem Antrag der Gemeinde D__, statt und erteilt in Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.03.2005 GZ: Wa10-31-8-2005, N10-11-2005 die wasserrechtliche Bewilligung für die Sammlung und retentierte Ableitung von Oberflächenwässer des Gehsteiges entlang der E-Straße von Straßen-km 0,840 bis Straßen-km 1,031 im Bereich der Ortschaft K – Bauabschnitt II – Feuerwehr über das zu adaptierende bestehende Retentionsbecken ‚Feuerwehr' auf dem Gst.Nr. bbb, KG D__ in den G-Bach und zum Betrieb der damit verbundenen Anlagen.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind sowie in Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie vom 23.12.2024 und in Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik in der Verhandlungsschrift vom 16.01.2025 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 11.03.2025 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektunterlagen:

- Technischer Bericht vom 07.06.2024
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan mit Einzugsflächen
- Längenschnitte
- Detailplan Retentionsbecken Feuerwehr
- Projektergänzungen inkl. TechnischemBericht und Plandarstellungen vom 17.12.2024 verfasst von H__,

<u>Folgende Auflagen und Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:</u>

A) Maß der Wasserbenutzung:

Das Maß der Wasserbenutzung für die gedrosselte Ableitung aus dem Retentionsbecken Feuerwehr in den Vorfluter (G-Bach) wird mit einer Einleitungsmenge von maximal 11,1 l/s bzw. 959,04 m³/d bis zum 5-jährlichen Bemessungsereignis, bzw. 24,8 l/s bzw. 2.142,72 m³/d bis zum 30-jährlichen Bemessungsereignis festgesetzt.

B) Ort:

Gemeinde D__

C) Zweck:

geordnete Oberflächenwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum 31. Dezember 2049 befristet erteilt. Ein

Nutzungswechsel ist anzuzeigen.

E) Liegenschaft mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:
Gehsteig entlang der E-Straße von Straßen-km 0,840 bis Straßen-km 1,031 Bauabschnitt II in D__

F) Fertigstellungsfrist:
Für die Bauvollendung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2027 eingeräumt.
Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei nicht fristgerechter Fertigstellung) hingewiesen wird.

G) Auflagen:
in wasserbautechnischer Hinsicht

1. Die Baumaßnahmen sind fachgerecht und - soweit nachstehend nicht ausdrücklich anders verlangt wird - projektgemäß und wie im Befund beschrieben auszuführen und stets in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu erhalten.

2. Die Baumaßnahmen sind bescheidgemäß durchzuführen.

3. Die selbstverpflichtenden Wartungshinweise, wie im Projekt angeführt, sind einzuhalten. Über die Kontrolle dieser Anlagen sowie sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen ist ein Wartungshandbuch zu führen. Dieses Handbuch ist auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

4. Das Retentionsbecken ist mindestens vierteljährlich sowie nach aufgetretenen Starkregenereignissen nachweislich optisch zu kontrollieren und gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Über diese durchgeführten Maßnahmen ist ein Wartungsbuch zu führen und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

5. Zusätzlich zu den Wartungshinweisen im Projekt ist das Retentionsbecken zu warten und zu pflegen. Des Weiteren ist das Retentionsbecken min. 2- mal jährlich zu mähen um eine Verwilderung dieser Flächen zu vermeiden. Das Mähgut ist aus dem Retentionsbecken zu entfernen.

6. Bei den Bauarbeiten dürfen keine wasser- und organismengefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen, wobei in diesem Zusammenhang vor allem auf die Gefährlichkeit von Schmier- und Antriebstoffen von Baumaschinen sowie von Zementmilch auf den Fischbestand und andere Gewässerorganismen hingewiesen wird.

7. Die im Projektbereich querenden Gräben, Gerinne, Verrohrungen, Entwässerungsleitungen und wasserrechtlich bewilligten Abwasserleitungen sind ordnungsgemäß einzubinden.

8. Die Größe des Retentionsbeckens muss mind. 136,7 m³ betragen und die Dammoberkante ist auf eine Höhe von 356,33 m ü. A. auszuführen.

9. Die Größe des Retentionsbeckens ist in Form einer Vermessung in den Ausführungsunterlagen zu belegen, weiters sind auch die maßgeblichen Höhen des Mönchbauwerks, des Notüberlaufs, die Dammhöhen, die Sohlhöhen und des Beckenablaufs zu vermessen.

10. Im Drosselschacht ist ein Schieber in der Abflussleitungen anzubringen. Der Schieber

ist entsprechend zu kennzeichnen, seine Betätigung muss einfach und von außen möglich sein.

11. Die Einmündung des Ableitungsrohres in den Vorfluter ist so auszuführen, dass es zu keiner Behinderung des Hochwasserabflusses in dem G-Bach kommt.

12. Bei der Einmündung des Ableitungsrohres in den Vorfluter ist anstatt dem bisher vorhandenen Froschmaul eine Rückstauklappe anzubringen.

13. Der unmittelbare Einmündungsbereich des Ableitungsrohres in den Vorfluter ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß mit Wasserbausteinen zu sichern.

14. Rohrleitungen und Schächte sind standsicher unter Beachtung insbesondere der Ö-Normen B 2501, B 2503, B 2504, sowie B 2533 u. B 5010 und B 5012 herzustellen und in regelmäßigen Zeitabständen von maximal einem Jahr auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.

15. Schachtabdeckungen im Bereich von Verkehrs- und Parkflächen müssen Belastungen bis zu 400 kN standhalten.

16. Im Zuge der Baufertigstellung sind die berührten Grundflächen im Sinne ihrer derzeitigen Nutzung wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen, zu rekultivieren und zu besamen.

17. Die vorübergehende Beanspruchung von privaten Grundflächen ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Vorübergehend beanspruchte Zufahrtswege und Grundstücke sind wiederum in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

18. Bei der konzentrierten Einleitung in das Retentionsbecken ist ein entsprechender Erosionsschutz zu setzen.

19. Das Retentionsbecken ist flächendeckend mit Gras zu begrünen, um eine gleichmäßige Durchwurzelung des Bodens zu gewährleisten.

20. Die Errichtung sämtlicher Anlagenteile ist durch eine Fotodokumentation nachvollziehbar zu belegen. Diese umfasst den Erdaushub, den Anschluss an die befestigten Flächen, den Einbau der Drossel, den Einbau der Rückstauklappe, usw. bis hin zur abschließenden Begrünung.

21. Im Zuge der Schneeräumung darf kein Schnee zusätzlich im Becken abgelagert werden.

22. Die Manipulation mit Mineralölprodukten bzw. anderer wassergefährdender Stoffe ist im Bereich des Retentionsbeckens nicht zulässig. Sollten jedoch derartige Stoffe hier austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, sind unverzüglich die örtliche Feuerwehr und die Wasserrechtsbehörde zu verständigen und es sind Sofortmaßnahmen durchzuführen.

23. Die örtlich zuständige Feuerwehr und die Polizei sind nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere über die Einleitungsstelle des Ableitungskanales des Retentionsbecken in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem neben der Einleitstelle auch das

Einzugsgebiet ersichtlich ist. Ein entsprechender Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.

24. Den Forderungen der I__ in der schriftlichen Stellungnahme vom 07.01.2025, 08.01.2025, 09.01.2025 ist vollinhaltlich zu entsprechen.

25. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend unter Vorlage eines auf die einzelnen Vorschreibungspunkte bezugnehmenden Ausführungsberichtes und einer aussagekräftigen Fotodokumentation (in vierfacher Ausführung) anzuzeigen.
Im Falle von Abänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt, die das Ausmaß der Geringfügigkeit überschreiten, sind zur wasserrechtlichen Überprüfung auch Ausführungspläne in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Rechtsgrundlage:
§§ 32 Abs. 2 lit. a iVm §§ 11 – 15, 21, 22, 50, 55, 72, 98, 102, 104a, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten
Es wird festgestellt, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten bzw. nachträglich genehmigten Wasserbauvorhaben (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b) WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage
§§ 72, 98 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben und zusammenfassend ausgeführt, dass sie durch das verfahrensgegenständliche Projekt in ihren subjektiven Rechten, insbesondere in ihren Eigentumsrechten, als vom verfahrensgegenständlichen Projekt betroffene Grundnachbarin verletzt sei, weil durch die Realisierung des verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Projektes
- eine wesentliche Veränderung der Hochwasser- und Grundwasserverhältnisse zu ihrem Nachteil bzw. zum Nachteil ihrer Grundstücke, sowie
- die Gefahr einer auch projektbedingt zu erwartenden häufigeren und intensiveren Überschwemmung und Verunreinigung der Grundstücke der Beschwerdeführerin, insbesondere des Grundstückes Nr. aaa, und
- eine Verschärfung der Gefahrensituation im Hochwasserfall zum Nachteil ihrer Grundstücke und der darauf errichteten Baulichkeiten, jeweils zu erwarten sei und weiters auch die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers zum Nachteil ihrer Grundstücke und schließlich
- auch die Gefahr einer projektbedingten Beeinträchtigung und Verletzung des

Grundeigentums durch Beschädigung ihrer Baulichkeiten und insbesondere auch der vorhandenen Bäume im Obstgarten auf dem Grundstück Nr. aaa durch Eingriffe in deren Substanz – auch durch Verschlammung im Wege des Eintrages von erodierter Erde von den Hangflächen oberhalb der Grundstücke der Beschwerdeführerin auf deren Grundstücke, insbesondere des Grundstückes Nr. aaa, durch die projektbedingt auf diese Grundstücke gelangenden Hang- und Oberflächenwässer und letztlich
- eine Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung der Grundstücke der Beschwerdeführerin, insbesondere des Grundstückes Nr. aaa als Obstgarten wegen der damit verbundenen Durchnässung dieses Grundstückes und durch Verschlammung dieses Grundstückes jeweils projektbedingt zu erwarten sei.

Mit Schreiben vom 26.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerdeschrift samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen unter anderem die wasserrechtliche Bewilligung in Abänderung des Bescheides der belangten Behörde vom 21.03.2005, GZ: Wa10-31-8-2005, N10-11-2005, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Sammlung und retentierte Ableitung der Oberflächenwässer einzelner privater Zufahrten, die Oberflächenwässer der Landesstraße sowie die Gehsteigwässer im Abschnitt zwischen Straßen-km 1,031 bis Straßen-km 0,840 entlang der E-Straße, Bauabschnitt II – Feuerwehr.

Es wird festgestellt, dass der behördliche Verfahrensgegenstand „Sammlung und retentierte Ableitung von Oberflächenwässer des Gehsteiges entlang der E-Straße von Straßen-km 0,840 bis Straßen-km 1,031 im Bereich der Ortschaft K Bauabschnitt II – Feuerwehr“ inhaltlich auch die Oberflächenwässer einzelner privater Zufahrten, die Oberflächenwässer der Landesstraße sowie die Gehsteigwässer umfasst hat.

Die mitbeteiligte Partei plant die Errichtung eines Gehsteiges entlang der E-Straße von Straßen-km 0,840 bis 1,031 an der nördlichen Straßenseite. Es wird auch die E-Straße angepasst und saniert. Das Oberflächenwasser soll über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal gesammelt und in das bereits bestehende und zu adaptierende Retentionsbecken Feuerwehr eingeleitet werden.

Nach entsprechender Drosselung im Becken werden die Oberflächenwässer in den G-Bach abgeleitet. Durch die Straßenanpassung bzw. -sanierung beträgt die durchgehende Fahrbahnbreite anschließend 6,0 m. Der 1,5 m breite Gehsteig wird mittels Randleistensteinen (Granitsteine) von der Fahrbahn abgetrennt.

Es wird festgestellt, dass sich der in der Beschwerde angeführte „Graben oberhalb der E-Straße" nicht im verfahrensgegenständlichen Bereich (Bauabschnitt II) befindet.

Im Projektsbereich, bezogen auf Hochwässer der J, liegt eine Gefahrenzonenplanung vor. Eine Gefahrenzonenplanung am G-Bach ist derzeit nicht vorhanden. Ein generelles Projekt am G-Bach (K Bach) befindet sich in Bearbeitung.

Die Einzugsflächen zum Retentionsbauwerk sind im Einzugsflächenplan detailliert dargestellt. Es werden Oberflächenwässer privater Zufahrten, Dachflächen, der Landesstraße sowie des Gehsteiges im Abschnitt zwischen Straßen-km 0,840 bis 1,031 eingeleitet.

Als Bemessungsgrundlage für die Regenwassermengen werden die Regenspenden laut eHYD des Bundesministeriums (Gitterpunkt 2626) herangezogen, für die Dimensionierung der Regenwasserkanäle wird ein maßgeblicher Regen von D=5 min der Jährlichkeit n= 0,2 angesetzt.

Für die Dimensionierung der Retentionsanlagen wird die Bemessungsregenspende der Jährlichkeit n=0,2 bzw. n=0,03 verwendet. Die maßgeblichen Abflussbeiwerte wurden entsprechend dem DWA-Merkblatt 153 angesetzt.
Eine detaillierte Aufstellung der Einzugsflächen für das Rückhaltebecken Feuerwehr unter Angabe des relevanten Abflussbeiwertes und die daraus folgende Regenspende ist im Einreichprojekt dargestellt. Gemäß DWA-A 138 ist für die gegenständliche Bemessung ein Zuschlagsfaktor von 1,1 angesetzt.

Sämtliche Rohrleitungen, Schächte und Bauwerke werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen ÖNORMEN ausgeführt. Die Belüftung der Kanäle erfolgt durch regelmäßig angebrachte Einlaufschächte. Fixpunkte für die Schachtabordnungen sind Knickpunkte.

Das Retentionsbecken weist eine abgestufte Drosselmenge auf. Bis zum Erreichen des mittels Niro-Blech zu realisierenden 5-jährlichen Rückhalteraums wird die 1-jährliche Grünflächenabflussmenge abgegeben. Darüber hinaus gehende Niederschlagsereignisse werden durch ein zweites, im Mönchbauwerk situiertes Niro-Blech bis zu 30-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeiten zurückgehalten. Die Drosselung der ersten Ablaufmenge erfolgt durch die Wahl eines entsprechenden Bohrdurchmessers im Niro-Blech. Die zweite Drosselmenge wird

ebenfalls durch eine Drosselöffnung im zweiten Niro-Blech abgegeben. Ein Gewindeschieber befindet sich vor dem Grundablassrohr. Dieser Schieber ist mit einem zugehörigen Schiebergestänge vom Mönchsbauwerk aus bedienbar. Es kann somit im Störfall der Schieber zur Gänze geöffnet, aber auch bei Notwendigkeit durch die örtliche Feuerwehr geschlossen werden.
Bis zum 5-jährlichen Bemessungsereignis erfolgt die Drosselung gemäß dem 1-jährlichen Grünflächenabfluss, bis zum 30-jährlichen Bemessungsereignis erfolgt die Drosselung gemäß dem 5-jährlichen Grünflächenabfluss. Die Grünlandabflüsse wurden mittels Abflussberechnung nach Breiner abgeschätzt. Diese Abschätzung liegt dem Technischen Bericht bei. Diese Berechnung berücksichtigt neben der Form des Einzugsgebietes und der Regendauer die Einflüsse der Bodenart.

Als Notüberlauf für das Retentionsbecken ist die 2. Trennwand aus Niro-Blech im Mönchsbauwerk vorgesehen. Bei Niederschlagsereignissen mit einer geringeren Auftrittswahrscheinlichkeit als 30-jährlich rinnt das Wasser über das Niro-Blech direkt in den Beckenablauf. Der geplante Damm soll 20 cm höher als die Oberkante des Notüberlaufs ausgeführt werden. Die Sohle des Beckens soll im Bereich des Mönchbauwerks auf einer Höhe von 355,50 m.ü.A. ausgeführt werden, die Beckensohle wird in Richtung Westen mit einem Gefälle von ca. 0,5 % ansteigend ausgeführt. Die Dammoberkante wird auf eine Höhe von zumindest 356,33 m.ü.A. ausgeführt. Der Beckenablauf in den G-Bach ist bereits vorhanden. Der unmittelbare Auslaufbereich wird im unbedingten Ausmaß mit Wasserbausteinen gesichert. Weiters wurde bei der behördlichen Verhandlung besprochen, anstatt der derzeit bestehenden Froschklappe eine Rückstauklappe bei der Ausleitung anzubringen. Der derzeitige Auslauf in den G-Bach soll um ca. 0,40 Meter in Strömungsrichtung verlängert werden.
Die Bemessung des erforderlichen Volumens erfolgt gemäß DWA-A 117 und ist im Technischen Bericht dokumentiert. Da sich bei 30-jährlichen Bemessungsregenereignissen das erste Teilvolumen schneller füllt, als bei einer Berechnung mit konstantem Drosselabfluss vorgesehen, muss ein zusätzliches Speichervolumen vorgesetzt werden. Dies wurde beim vorliegenden Projektberücksichtigt.

Retentionsbecken Feuerwehr:

| | |
|---|---|
| Überschreitungshäufigkeit | n=0,03/a |
| Angeschlossene Gesamtfläche | a=0,3894 ha |
| Angeschlossene undurchlässige Fläche | A=0,3605 ha |
| erforderliches Speichervolumen z=30 | V=136,7 m³ |
| geplantes Speichervolumen | V=153 m³ |

Entsprechende Wartungshinweise für das Retentionsbecken können den vorliegenden Einreichunterlagen entnommen werden.
Das Retentionsbecken Feuerwehr ist derzeit bereits teilweise in der Natur vorhanden und soll durch das nun vorliegende Projekt abgeändert werden. Durch

diese Abänderung verändern sich unter anderem auch die Dammhöhen und das Drosselbauwerk sowie das dazugehörige Fassungsvolumen.

Grundlage der gegenständlichen Befunde ist das Projekt vom Juni 2024, die Ergänzungsunterlagen, datiert mit Dezember 2024, die Hangwasserhinweiskarte des Landes OÖ, sowie der vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen durchgeführte Ortsaugenschein.

Feststellungen aus wasserbautechnischer Sicht:
Aus wasserbautechnischer Sicht wurde die Retentionsanlage entsprechend dem Stand der Technik projektiert. Bei einer projektmäßigen Umsetzung kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verschärfung der Hochwassersituation des Grundstückes Nr. aaa KG D__, kommen wird, da die Anlage auf ein 30 jährliches Bemessungsereignis bemessen wurde und bis zum Erreichen dieses ein 5-jährliches Ereignis abgeleitet wird.
Weiters fließen die Wässer jener Flächen, die in das geplante Retentionsbecken eingeleitet werden sollen, bereits jetzt ohne Retention auf Höhe der Landesstraßenbrücke in den G-Bach. Dies konnte beim durchgeführten Ortsaugenschein auch in der Natur so festgestellt werden.
Diese Wässer werden nun gefasst und in das Retentionsbecken Feuerwehr geleitet. Von dort gelangen sie gedrosselt in den G-Bach.
Durch die projektmäßige Bauausführung kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. eine Vernässung der umliegenden Grundstücke ausgeschlossen werden, da insbesondere die Retentionsanlage entsprechend den derzeit gültigen Normen und Richtlinien projektiert wurde.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist eine Versumpfung und Verstopfung des Retentionsbeckens bei fachgerechter Wartung auszuschließen.

Bei projektgemäßer Ausführung ist aus wasserbautechnischer Sicht auszuschließen, dass die Oberflächenwässer vom Bauabschnitt I in den Bauabschnitt II gelangen. Bauabschnitt I wurde noch nicht errichtet.

Die Angaben betreffend Hochwasserauswirkungen Strömungslinien und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen beziehen sich auf den Gefahrenzonenplan J und nicht auf das gegenständliche Verfahren.

Durch das Becken werden projektgemäß die Oberflächenwässer des vorliegenden Einzugsflächenplanes in den G-Bach retentiert abgeleitet.
Derzeit wird das generelle Projekt HWS K ausgearbeitet. Während der Projekterstellung wird bereits ersichtlich, dass sich das gegenständliche Retentionsbecken weder im 30-jährlichen noch im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des G-Baches befindet.

Die Ausleitestelle in den G-Bach liegt tiefer als die Sohle des Beckens.

Die dem Projekt zugrunde liegenden Berechnungen wurden aus wasserbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt. Das Projekt ist plausibel und nachvollziehbar ausgeführt worden. Die Berechnungen für die Wassermengen, sowohl für die Einleitung in das Becken, als auch die gedrosselte Ausleitung aus dem Becken wurden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt.

Da die auf nun versiegelten Flächen niedergehenden Oberflächenwässer retentiert und dem Stand der Technik entsprechend gedrosselt (bis zu einem 5-jährlichen Niederschlag auf den 1-jährlichen Grünlandabfluss und bis zu einem 30-jährlichen Niederschlag auf den 5-jährlichen Grünlandabfluss) werden, sind aus wasserbautechnischer Sicht die Rechte Dritter bzw. öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt.

Bei einem Niederschlagsereignis mit einer selteneren Auftrittswahrscheinlichkeit als N = 30 läuft das Wasser aus dem Becken über den Notüberlauf in die Ableitung zum G-Bach ab. Der das Becken umgebende Damm ist um 20 cm höher als die Oberkante des Notüberlaufs geplant. Aus wasserbautechnischer Sicht werden somit auch beim Überlastfall die Rechte Dritter bzw. öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt.

Die Versickerung wäre einer Ableitung vorzuziehen, im gegenständlichen Projekt wurde jedoch plausibel nachgewiesen, dass eine Versickerung aufgrund der bestehenden Untergrundverhältnisse nicht möglich ist.

Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die retentierte Ableitung von Oberflächenwässern in den G-Bach bei Einhaltung von näher angeführten Auflagen, Bedingungen und Fristen keine Einwände.

Die Kontrolle des Retentionsbecken war entsprechend den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen auch auf den Einstau des Beckens auszudehnen (Spruchpunkt G) Auflagenpunkt 4.).

Zu den von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten anfallenden Hangwässern oberhalb der E-Straße und den daraus resultierenden Berechnungen des von der Beschwerdeführerin beigezogenen Privatsachverständigen ist festzustellen, dass das Retentionsbecken der Entschärfung der durch die Errichtung des Gehweges bedingten Versiegelung von Flächen dient. Die Zuleitungskanäle bzw. Einlässe zum Retentionsbecken stellen sicher, dass nicht mehr Wasser als dimensioniert in das Retentionsbecken eingeleitet werden kann.

Eine größere zufließende Wassermenge kann durch diese Kanäle, die Bestandteil des Projektes sind, nicht abgefangen werden. Als Ergebnis wird das Hangwasser zwar die Straße überfluten, aber nicht ins Retentionsbecken gelangen, da keine oberflächliche Zuleitung zum Retentionsbecken geplant ist. Bestandteil des Projekts ist die Retention und Drosselung der Oberflächenwässer, nicht die Retention der Hangwässer oder die Schlammabtrennung.

Zur Entleerungszeit des Retentionsbecken ist festzustellen, dass diese bei einem 5-jährigen Ereignis 3,5 Stunden und somit deutlich unter 24 Stunden liegt. Seitens des Privatsachverständigen wurden keine entgegenstehenden Berechnungen vorgelegt.

Das Retentionsbecken liegt nicht im Hochwasserabflussbereich des G-Baches

Aus gewässerbiologischer Sicht ist keine Vorreinigung der Oberflächenwässer erforderlich.

Die weiteren von der Beschwerdeführerin wiederholt vorgebrachten Themen, wie unter anderem Hochwasser, Gefahrenzonenplan, Hangwässer unterhalb der E-Straße, Rückschlagklappe sind nicht vom Verfahrensgegenstand erfasst und es war nicht näher darauf einzugehen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den umfassenden Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen, denen zwar auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, jedoch gehen die Ausführungen des Privatsachverständigen am Verfahrensgegenstand vorbei.

Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und wurden aufgrund eines durchgeführten Ortsaugenscheins erstellt. Es konnte daher von einem weiteren Ortsaugenschein abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bedarf jede das Maß der Geringfügigkeit überschreitende Einwirkung auf ein Gewässer der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Diese Bewilligung ist allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn durch das zur Bewilligung anstehende Vorhaben öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 WRG 1959 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem

oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Die von der belangten Behörde und vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Ermittlungsverfahren, haben übereinstimmend ergeben, dass die gegenständlich beantragten Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht im Sinne der ob zitierten Bestimmung unterliegen und eine Verletzung fremder Rechte oder eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen aber nicht zu erwarten ist, wenn die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen (samt nunmehrige Ergänzung) beachtet werden.

Die Retentionsanlage wurde entsprechend dem Stand der Technik projektiert. Bei einer projektmäßigen Umsetzung kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verschärfung der Hochwassersituation des Grundstückes Nr. aaa, KG D__, kommen wird, da die Anlage auf ein 30 jährliches Bemessungsereignis bemessen wurde und bis zum Erreichen dieses ein 5-jährliches Ereignis abgeleitet wird. Weiters fließen die Wässer jener Flächen, die in das geplante Retentionsbecken eingeleitet werden sollen, bereits jetzt ohne Retention auf Höhe der Landesstraßenbrücke über den G-Bach in den G-Bach. Diese Wässer werden nun gefasst und in das Retentionsbecken Feuerwehr geleitet. Von dort gelangen sie gedrosselt in den G-Bach.
Durch die projektmäßige Bauausführung und Wartung kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. eine Vernässung der umliegenden Grundstücke ausgeschlossen werden, da insbesondere die Retentionsanlage entsprechend den derzeit gültigen Normen und Richtlinien projektiert wurde.

Durch die erteilte Bewilligung werden weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, Nutzungsbefugnisse und Grundeigentum) verletzt.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer